Anfrage öffentlich	Datum 05.12.2019	Nummer F0346/19
Absender Stadträtin Anke Jäger **Fraktion DIE LINKE**		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 05.12.2019	

Kurztitel Wirtschaftsplan und Jahresabschluss von Eigenbetrieben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

entsprechend dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) ist „für jedes Wirtschaftsjahr ist rechtzeitig vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist dem Haushaltsplan der Gemeinde beizufügen.“ (§ 16 Abs.1)
„Der an den Haushalt der Gemeinde abzuführende Jahresgewinn oder der aus dem Haushalt der Gemeinde abzudeckende Jahresverlust ist in den Haushaltsplan der Gemeinde aufzunehmen.“ (§ 16 Abs.3)
Beide Unterlagen werden teilweise sehr kurzfristig dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt. Eine detaillierte Auseinandersetzung - auch in Hinsicht auf Eigenbetriebscontrolling - ist in diesem zeitlichen Rahmen teilweise schwer möglich.

Ich frage Sie in diesem Zusammenhang:

1. Welche Konsequenzen hat ein nichtvorhandener bzw. nicht bestätigter Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes für den kommunalen Haushalt und dessen Genehmigungsfähigkeit?

2. Welche Konsequenzen hat ein nicht nach den Regeln des nach § 19 EigBG-LSA aufgestellter bzw. nicht beschlossener Jahresabschluss für den kommunalen Haushalt?

3. Welche Konsequenz hat die über den in der Eigenbetriebssatzung („Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes“) beschriebene Tätigkeit eines Eigenbetriebes für dessen Gemeinnützigkeit und für den kommunalen Haushalt?

Ich bitte um eine ausführliche schriftliche Antwort.

Anke Jäger
Stadträtin